

verzeichnis aufzunehmen. Anstelle der Rückverbringung an den früheren Standort, was unter Umständen wegen der Transportkosten und wegen der gegenwärtigen Benutzung der betreffenden Räume untunlich ist, kann Verwahrung durch das Betreibungsamt treten, gegebenenfalls durch ein um Rechtshilfe ersuchtes anderes Betreibungsamt (BGE 52 III 33). Auch solche Verwahrung gilt als Rückschaffung; sie ist erst möglich nach gerichtlicher Beseitigung des Einspruchs des Dritten, entzieht die Gegenstände dessen Gewaltbereich und bedeutet in Verbindung mit der Inventarisierung Beschlagnahme für den Gesuchsteller.

Die von der Vorinstanz erörterte Frage, ob der frühere Vermieter einen gegenüber dem neuen Vermieter analog Art. 273 Abs. 2 OR durchsetzbaren Anspruch habe, ist nicht von den Betreibungsbehörden zu entscheiden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der kantonale Entscheid aufgehoben.

3. Bescheid vom 30. Januar 1942 an die Finanzdirektion des Kantons Zürich.

Ist die *konkursamtliche Liquidation einer Erbschaft* mangels hinreichender Aktiven eingestellt und geschlossen worden (Art. 230 SchKG), und bleibt nach Art. 133 Abs. 2 VZG nur noch die Überlassung der Aktiven an den Staat übrig, so sind Grundstücke demjenigen Kantone zuzuweisen, in dessen Gebiet sie liegen.

Lorsque la liquidation d'une succession par l'office des faillites a été suspendue puis close faute d'actif suffisant (art. 230 LP), et que, selon l'art. 133 al. 2 ORI, les biens composant l'actif sont transférés à l'Etat, les immeubles doivent être attribués au Canton de leur situation.

Se la liquidazione di una successione ad opera dell'ufficio dei fallimenti è stata sospesa indi chiusa per insufficienza d'attivo (art. 230 LEF) e, secondo l'art. 133 cp. 2 RRF, non resta altro che la cessione dell'attivo allo Stato, gli immobili debbono essere attribuiti al Cantone ove essi si trovano.

Zu der Erbschaft des Reinhard Bürgin, dessen letzter Wohnsitz sich in Zug befand, gehört ein in Winterthur liegendes Grundstück. Dieses Grundstück ist, nachdem die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft mangels genügender Aktiven eingestellt und geschlossen ist und eine Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen sich nicht hat bewirken lassen, nach Art. 133 Abs. 2 VZG auf den Staat zu übertragen, sofern die zuständige kantonale Behörde keine andere Weisung erteilt. Es hat sich nun die Frage erhoben, auf welchen Kanton, Zug oder Zürich, jenes in Winterthur liegende Grundstück zu übertragen sei, oder die zuständige Behörde welches dieser beiden Kantone über das Grundstück zu verfügen habe.

Das ZGB bestimmt über diesen Fall nichts, und das SchKG verweist, abgesehen von Art. 234, in Art. 193 Abs. 1 einfach auf den 7. Titel (Art. 221 ff.). Die Vorschrift des Art. 573 Abs. 2 ZGB, wonach ein Aktivenüberschuss nach Durchführung der konkursamtlichen Liquidation an die ausschlagenden Erben fällt, kann nicht als Zuweisungsregel auf den Fall übertragen werden, dass es mangels hinreichender Aktiven gar nicht zur Liquidation und demnach nicht zur Schuldentilgung kommt. Für diesen Fall räumt denn auch Art. 133 VZG den ausschlagenden Erben lediglich das Recht zum Erwerb der Grundstücke gegen Übernahme der Schuldpflicht für die Pfandforderungen ein. Für den Fall aber, dass sie dazu nicht bereit sind, ist solche Übernahme durch Gläubiger oder sogar Dritte vorgesehen, und falls sich weder das eine noch das andere bewirken lässt, eben die Übertragung ohne Schuldüberbindung, jedoch mit den dinglichen Lasten, auf den Staat. Daraus ergibt sich, dass der Staat nicht in seiner Eigenschaft als letzter gesetzlicher Erbe (Art. 466 ZGB) zu solchem Erwerbe berufen wird; denn er soll die Erbschaftsaktiven erhalten, gleichgültig wer der ausschlagende Erbe und der auf ihn folgende, allenfalls noch zur Annahme der Erbschaft gemäss Art. 575 ZGB, abgesehen vom Ehegatten

nach Art. 574, befugte Erbe war. Die Zuweisung an den Staat nach Art. 133 Abs. 2 VZG bedeutet demnach nicht erbrechtliche Übertragung, sondern (eben mangels erbrechtlichen Überganges und mangels Möglichkeit der Verwertung in konkursamtlicher Erbschaftsliquidation) Anfall an den Staat als Herrn des Gebietes, zu dem die betreffenden Sachen gehören, wer auch immer sie als ausschlagender Erbe, Grundpfandgläubiger oder auch bisher unbeteiligter Dritter hätte erwerben können. Der von Ihnen erwähnte Art. 57 ZGB bezieht sich nur auf das Vermögen juristischer Personen (vgl. für den Fall eines mangels genügender Aktiven eingestellten und geschlossenen Konkurses einer solchen BGE 56 III 192) und ist daher hier nicht anwendbar. Somit ist die vorliegende Lücke der VZG sachgemäss auszufüllen in der Weise, dass die Liegenschaften demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dessen Gebiet sie sich befinden, mit dem sie untrennbar verbunden sind. Es müsste befremden, wenn auf die in Art. 133 Abs. 2 VZG vorgesehene Art ein Kanton in einem andern Kanton Grundeigentümer werden könnte, und nach dem Ausgeführten besteht für eine derartige Zuweisung auch kein Rechtsgrund. Es handelt sich einfach um die Verfügung über Grundstücke, die sonst herrenlos würden. Diese Verfügung wird richtigerweise dem Kanton zugewiesen, dessen Gebietshoheit das einzelne Grundstück untersteht, bezüglich des in Rede stehenden Grundstückes also dem Kanton Zürich.

4. Entscheid vom 20. Februar 1942

i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft.

Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner: Der darüber erlassene Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1939 ist nicht rückwirkend (Erw. 1).
Internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht von 1905: Der ersuchte Staat entscheidet selbst über Gewährung oder Ablehnung der Rechtshilfe nach Art. 4. Andererseits ist der ersuchende Staat frei, eine in seinem eigenen Gebiete vollziehbare Art der Zustellung anzuordnen, sofern dies nach seiner internen Gesetzgebung zulässig ist (Erw. 2 und 3, Änderung der Rechtsprechung).

Arresturkunde und Zahlungsbefehl müssen durch das Betreibungsamt zugestellt werden (Art. 276 al. 2 und Art. 70 ff. SchKG). Private Zustellung ist nicht wirksam.

Öffentliche Zustellung (Art. 66 al. 4 SchKG): Ist sie vorzunehmen trotz bekannten Wohnortes des Schuldners, wenn der Staat, in dem er wohnt, die Übermittlung der Urkunden verwehrt? Es besteht keine genügende Veranlassung, dieses aussergewöhnliche Verfahren anzuwenden zugunsten eines im Auslande wohnenden Gläubigers, der zudem keinen in der Schweiz vollstreckbaren Titel für seine Forderung besitzt (Erw. 4 al. 2). Daraus folgt nicht der Hinfall des Arrestes als solchen (Erw. 4 al. 3).

Séquestre et mesures d'exécution forcée portant sur les biens d'un débiteur étranger: L'arrêté du Conseil fédéral du 24 octobre 1939 n'a pas d'effet rétroactif.

Convention internationale relative à la procédure civile du 17 juillet 1905: C'est à l'Etat requis à décider si la signification sera accordée ou refusée. L'Etat requérant est libre en revanche d'ordonner tel mode de notification qui pourrait être exécuté sur son propre territoire selon la loi nationale (consid. 2 et 3; changement de jurisprudence).

Procès-verbal de séquestre et commandement de payer: Ces actes ne peuvent être valablement notifiés que par l'office des poursuites (art. 276 al. 2 et 70 et suiv. LP).

Notification par publication (art. 66 al. 4 LP): Peut-on y avoir recours, encore que le débiteur ait un domicile connu, lorsque l'Etat du domicile refuse la transmission des actes? Il n'y a pas de raison suffisante de recourir à ce mode exceptionnel de notification en faveur d'un créancier étranger, alors surtout qu'il ne possède pas de titre exécutoire en Suisse (consid. 4 al. 2). Cela ne signifie pas pourtant que le séquestre devienne caduc.

Sequestro e misura d'esecuzione forzata riguardo di beni di debitori domiciliati all'estero: Il decreto 24 ottobre 1939 del Consiglio federale non ha effetto retroattivo.

Convenzione internazionale relativa alla procedura civile (del 17 luglio 1905): Spetta allo Stato richiesto decidere se la notificazione sarà concessa o rifiutata. Lo Stato richiedente è invece libero di ordinare un certo modo di notificazione eseguibile sul suo territorio secondo la legge nazionale (consid. 2 e 3; cambiamento di giurisprudenza).

Verbale di sequestro e precetto esecutivo: Questi atti possono essere validamente notificati soltanto per opera dell'ufficio esecuzioni (art. 276 cp. 2 e 70 LEF).

Notificazione mediante pubblicazione (art. 66 cp. 4 LEF). Si può procedere a siffatta notificazione, quantunque il debitore abbia un domicilio conosciuto, allorchè lo Stato, in cui il domicilio si trova, rifiuta la trasmissione degli atti? Non vi è sufficiente motivo di ricorrere a questo modo eccezionale di notificazione a favore di un creditore straniero, soprattutto se non possiede un titolo esecutivo in Svizzera (consid. 4, cp. 2). Non ne segue però la caducità del sequestro come tale.

Die Firma Kleinwort, Sons & Co. in London erwirkte am 23. Oktober 1939 in Zürich einen Arrest auf dort